



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

7. Jahrgang	Halle (Saale), den 18. Mai 2010	Nummer 6
-------------	---------------------------------	----------

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Bauwesen zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag von Herrn Christoph Neteler auf Erteilung einer Genehmigung nach § 71 der Bauordnung Sachsen-Anhalt zum Neubau eines Schweinemaststalls in **39326 Gutenswegen, Landkreis Börde** 93

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Bauwesen zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 71 der Bauordnung Sachsen-Anhalt zur Aufstellung von zwei weiteren Behältern in den Auffangbecken in **06755 Bitterfeld-Wolfen OT. Greppin, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 93

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Stiftungen über die Anerkennung der SFG - Stiftung - Opéra d'après-midi - mit Sitz in der **Goethestad Bad Lauchstädt; Landkreis Saalekreis** 94

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Schweinemast Poppel GmbH & Co. KG in 06628 Taugwitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen und Ferkeln in **06712 Wittgendorf, Burgenlandkreis** 94

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Ferkelproduktion Großmühlungen GmbH & Co. KG in 39221 Bördeland

OT Großmühlungen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen in **39221 Bördeland OT Großmühlungen, Salzlandkreis** 95

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Gut Ahmann KG in 39264 Polenzko auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlagen (BHKW) für den Einsatz von Biogas mit einer elektrischen Leistung von 2 x 250 kW mit dazugehöriger Biogasanlage einschließlich 3 Fahrsilos und einem Zündöltank in **39264 Polenzko, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 95

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma ENERCON GmbH in 26605 Aurich auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen (WKA) vom Typ ENERCON E-82 E2, 2,3 MW, Nabenhöhe 108,38 m in **06268 Oechlitz, Landkreis Saalekreis** 96

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma M-Asphalt Gardelegen ZN der Matthäi Rohstoff GmbH & Co. KG in 39638 Gardelegen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Asphaltmischanlage in **39606 Hohenwulsch, Landkreis Stendal** 96

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Windpark Zorbau GmbH & Co. Betriebs-KG in 25524, Itzehoe (vormals Herr Wolfgang Witt in 06746 Hartha) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windkraftanlagen in 06679 Zorbau, Landkreis Burgenlandkreis 97 . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Baufeld-Chemie GmbH, Betriebsstätte Leuna in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Wertstoffrückgewinnungsanlage Leuna in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis 98 . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Germania Windpark GmbH & Co. KG in 48431 Rheine auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 6 und 19 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windkraftanlagen in 39343 Groß Santerleben, Landkreis Börde 98 . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma Agrargesellschaft Mittelhausen mbH in 06542 Mittelhausen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Ferkelaufzucht- und Schweinemastanlage in 06542 Mittelhausen, Landkreis Mansfeld-Südharz 99 . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die Planfeststellung für die Herstellung von Gewässern infolge Flutung und Vorflutanbindung des Tagebaurestlochkomplexes Goitsche Abschnitt - Holzweißiger Restlöcher und Restloch Rösa auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt in der Gemeinde Pouch, der Stadt Sandersdorf-Brehna mit Ortsteil Petersroda und der Stadt Bitterfeld-Wolfen mit Ortsteil Holzweißig im Landkreis Anhalt-Bitterfeld 99 . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zur Unterbleibung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben "Anlage einer Grabenaufweitung und Rückbau von Überfahrten im Bereich des Neuen Dammes/ Steimker Graben, Steimker Drömling" 101 | <ul style="list-style-type: none"> . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zur Unterbleibung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben "Anlage einer Flachwasserzone am Dolchaugraben, Steimker Drömling im Naturpark Drömling" 101 . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zur Unterbleibung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben "Anlage eines Kleingewässers, Hopfenhorst im Naturpark Drömling" 101 . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zum Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die 2. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss für die Kies- und Sandgewinnung Ostrau-Mösthinsdorf vom 14.06.2002, Saalekreis 101 <p>4. Verwaltungsvorschriften</p> <p>B. Untere Landesbehörden</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen 2. Sonstiges <p>C. Kommunale Gebietskörperschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Landkreise 2. Kreisfreie Städte 3. Kreisangehörige Gemeinden <p>D. Sonstige Dienststellen</p> <ul style="list-style-type: none"> . Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die 10. Änderung des Bauungsplanes Nr. 15 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich „Ortskern“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben; Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 102 . Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 12, zum Antrag nach § 4 BImSchG i. V. m. § 8 a BImSchG der Firma GTS Grube Teutschenthal Sicherungs GmbH & Co. KG, Straße der Einheit 9 in 06179 Teutschenthal für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die der Herstellung von pumpfähigen Versatzmaterialien aus überwiegend gefährlichen Abfällen zur Hohlraumsicherung dienen 102 . Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 14 über die Aufhebung einer Bewilligung – Nr. IV-A-a-3/92 103 . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über die Einladung zur Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ am 02.06.2010 104 |
|---|---|

. Öffentliche Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Westsachsen zur erneuten Anhörung und Auslegung des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain mit integrierter Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach nach

§ 6 Abs. 4 SächsLPIG infolge von Änderungen und Ergänzungen im Ergebnis der Durchführung des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens mit öffentlicher Auslegung nach § 6 Abs. 2 SächsLPIG im Zuge der laufenden Neuaufstellung vom 7. Mai 2010 104

A. Landesverwaltungsamt

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Bauwesen zur Einzelfallprüfung nach UVPG
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag von Herrn Christoph Neteler auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 71 der Bauordnung
Sachsen-Anhalt zum Neubau eines Schweine-
maststalls in 39326 Gutenswegen,
Landkreis Börde**

Herr Christoph Neteler beantragte mit Schreiben vom 04.01.2010 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 71 der Bauordnung Sachsen-Anhalt für den

Neubau Schweinemaststall

in **39326 Gutenswegen,**

Gemarkung: **Gutenswegen,**
Flur: **3,**
Flurstücke: **834 und 858**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Bauwesen, Raum N 323 in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Bauwesen zur Einzelfallprüfung nach UVPG
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der Zimmermann Entsorgung GmbH & Co.
KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 71 der
Bauordnung Sachsen-Anhalt zur Aufstellung von
zwei weiteren Behältern in den Auffangbecken
in 06755 Bitterfeld-Wolfen OT. Greppin,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG beantragte mit Schreiben vom 31.3.2010 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 71 der Bauordnung Sachsen-Anhalt für

**die Aufstellung von zwei weiteren Behältern
in den Auffangbecken**

in **06755 Bitterfeld-Wolfen OT, Greppin,**

Gemarkung: **Greppin,**
Flur: **3,**
Flurstücke: **457.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Bauwesen, Raum N 323 in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Stiftungen über die Anerkennung der
SFG - Stiftung - Opéra d'après-midi - mit Sitz in der
Goethestadt Bad Lauchstädt; Landkreis Saalekreis**

Auf Grund des Stiftungsgeschäftes und der Satzung vom 29. Dezember 2009 über die Errichtung der SFG - Stiftung - Opéra d'après-midi - mit Sitz in der Goethestadt Bad Lauchstädt durch die SFG Schroth'sche Familiengesellschaft GbR mit Sitz in München ist die Stiftung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen (Stiftungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1997 (GVBl. LSA S. 2 und 144) am 30. April 2010 durch das Landesverwaltungsamt anerkannt worden. Die Stiftung erhält dadurch die Rechtsfähigkeit einer Stiftung des Privatrechts.

Zweck der Stiftung ist, das Goethe-Theater in Bad Lauchstädt samt seinen vorhandenen oder neu zu gründenden Institutionen zu unterstützen und zu fördern, um dort die Aufführung von Opern, Theaterstücken und Konzerten sowie sonstige geeignete Veranstaltungen dauerhaft zu sichern. Weiterhin soll das Goethe-Theater durch Gründung einer Akademie für Studierende der Nachbaruniversitäten Halle, Leipzig und Weimar in den Fächern Schauspiel und Musik geöffnet werden, damit Aufführungen mit studentischer Beteiligung stattfinden können. Als Vorbild soll die dem Prinzregententheater in München angeschlossene Bayerische Theaterakademie dienen. Studenten können auch Stipendien gewährt werden.

Die Stiftung wird in das Stiftungsverzeichnis der Stiftungen des Privatrechts in Sachsen-Anhalt unter der Registriernummer LSA-11741-224 eingetragen.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über
die Entscheidung zum Antrag der Schweinemast
Poppel GmbH & Co. KG in 06628 Taugwitz auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur
Aufzucht von Schweinen und Ferkeln
in 06712 Wittgendorf, Burgenlandkreis**

Auf Antrag wird der Schweinemast Poppel GmbH & Co. KG in 06628 Taugwitz die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von
Schweinen mit 1622 Sauenplätzen,
Errichtung eines Güllebehälters mit einer
Lagerkapazität von 3694 m³ und
Errichtung einer Getreidesiloanlage**

(Anlage nach Nr. 7.1h) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06712 Wittgendorf**,

Gemarkung: **Wittgendorf**,
Flur: **2**,
Flurstücke: **10/1 und 10/2**.

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

19.05.2010 bis einschließlich 01.06.2010

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

Zimmer 209
Zeitzer Straße 15
06722 Droyßig

Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. geschlossen
Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:00 Uhr
Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Stadt Zeitz

Fachbereich Technisches Zeitz
Sachgebiet Stadtentwicklung
Zimmer 304
Altmarkt 16
06712 Zeitz

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:30 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:30 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:30 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

3. Gemeinde Pölzig über

Verwaltungsgemeinschaft Am Brahmatal
Dorfstraße 17
07580 Großenstein

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

4. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen
Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Ferkelproduktion Großmühlingen
GmbH & Co. KG in 39221 Bördeland OT Großmühlingen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen in 39221 Bördeland OT Großmühlingen, Salzlandkreis**

Die Ferkelproduktion Großmühlingen GmbH & Co. KG in 39221 Bördeland OT Großmühlingen beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen

hier:

- Ersatzneubau eines Ferkelaufzuchtstalles und
Neubau von vier Sauenställen bei Erhöhung der
Tierplätze für Sauen von 2619 auf 5325, der Tierplätze für die Ferkelaufzucht von 9680 auf 24276 und der Tierplätze für Jungsaunen von 576 auf 640
- Errichtung von zwei Güllelagerbehältern mit einer Kapazität von jeweils 4100m³

(Anlage nach Nr. 7.1 h) Spalte 1 und Nr. 7.1 i) des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **39221 Bördeland OT Großmühlingen,**

Gemarkung: **Großmühlingen,**
Flur: **5,**
Flurstücke: **10014, 10016, 10017, 10011.**

Das Vorhaben wurde am 16.03.2010 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am **16.06.2010** stattfindet.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Gemeinde Bördeland
Sitzungssaal
Magdeburger Straße 3
39221 Bördeland OT Biere**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Firma Gut Ahmann KG in 39264 Polenzko auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlagen (BHKW) für den Einsatz von Biogas mit einer elektrischen Leistung von 2 x 250 kW mit dazugehöriger Biogasanlage einschließlich 3 Fahrsilos und einem Zündöltank, in 39264 Polenzko, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Gut Ahmann KG, in 39264 Polenzko beantragte mit Schreiben vom 10.08.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Verbrennungsmotorenanlagen (BHKW) für den Einsatz von Biogas mit einer elektrischen Leistung von 2 x 250 kW mit dazugehöriger Biogasanlage einschließlich 3 Fahrsilos und einem Zündöltank

auf dem Grundstück in **39264 Polenzko**,

Gemarkung: **Polenzko**,
Flur: **2**,
Flurstück: **605**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma ENERCON GmbH in 26605 Aurich auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen (WKA) vom Typ ENERCON E-82 E2, 2,3 MW, Nabenhöhe 108,38 m, in 06268 Oechlitz, Landkreis Saalekreis

Die ENERCON GmbH, in 26605 Aurich beantragte mit Schreiben vom 02.12.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von

drei WKA vom Typ ENERCON E-82 E2, 2,3 MW, Nabenhöhe 108,38 m

auf dem Grundstücken in **06268 Oechlitz**

Gemarkung: **Oechlitz**,
Flur: **1**, Flur: **4**,
Flurstück: **107/1**, Flurstück: **12/3**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben,

dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma M-Asphalt Gardelegen ZN der Matthäi Rohstoff GmbH & Co. KG in 39638 Gardelegen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Asphaltmischanlage in 39606 Hohenwulsch, Landkreis Stendal

Die Firma M-Asphalt Gardelegen ZN der Matthäi Rohstoff GmbH & Co. KG in 39638 Gardelegen beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

**Asphaltmischanlage;
Lagerung und Aufbereitung von teerhaltigem
Ausbauasphalt**

(Anlage nach Nr. 2.15 und Nr. 8.11 b) Spalte 2 i. V. m. Nr. 8.12 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **39606 Hohenwulsch**,

Gemarkung: **Hohenwulsch**,
Flur: **3**,
Flurstücke: **93, 337/51**.

Die geänderte Anlage soll entsprechend dem Antrag im September 2010 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

26.05.2010 bis einschließlich 25.06.2010

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)

Bauamt
Breite Str. 11
39629 Bismark (Altmark)

Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
13:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
13:00 bis 16:00 Uhr
Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
13:00 bis 16:00 Uhr
Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich
in der Zeit vom:

26.05.2010 bis einschließlich 09.07.2010

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungs-
amt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der An-
trag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendun-
gen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privat-
rechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familien-
namen auch die volle und leserliche Anschrift des
Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss
erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig
gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antrag-
stellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Ein-
wenders werden dessen Name und Anschrift unkennt-
lich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurtei-
lung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorlie-
gen, können diese in einem öffentlichen Erörterungs-
termin am **04.08.2010** mit den Einwendern und der
Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Besprechungsraum des
Bauamtes
Breite Str. 11
39629 Bismark (Altmark)**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein
Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der
Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt
gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf
Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form verviel-
fältigter gleichlautender Texte eingereicht werden
(gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derje-
nige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwen-
der, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und

seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er
nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden
ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.
Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten
Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer
Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unbe-
rücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der
Entscheidung über die Einwendungen durch öffentli-
che Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über
die Entscheidung zum Antrag der Windpark
Zorbau GmbH & Co. Betriebs-KG in 25524, Itzehoe
(vormals Herr Wolfgang Witt in 06746 Hartha) auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 19
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
Errichtung und zum Betrieb von 4 Windkraftanla-
gen in 06679 Zorbau, Landkreis Burgenlandkreis**

Auf Antrag wird der Windpark Zorbau GmbH & Co.
Betriebs-KG in 25524, Itzehoe (vormals Herr Wolfgang
Witt in 06746 Hartha) die immissionsschutzrechtliche
Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung
und zum Betrieb von

**4 Windkraftanlagen (WKA) vom
Typ ENERCON E-82, 2,0 MW, Nabenhöhe 98 m,
Rotordurchmesser 82 m, Gesamthöhe 139 m**

(Anlage nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Ver-
ordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4.
BImSchV)

auf dem Grundstück in **06679 Zorbau,**

Gemarkung: **Zorbau,**
Flur: **3,**
Flurstücke: **41, 22/1, 31, 14/2**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit
Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Geneh-
migungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG
verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbeleh-
rung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats
nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle,
Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich
oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Ge-
schäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Be-
gründung liegt in der Zeit vom

19.05.2010 bis einschließlich 01.06.2010

bei folgenden Behörden aus und kann zu den ange-
gebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Burgenlandkreis – Außenstelle Weißenfels

Raum 310
Am Stadtpark 6
06667 Weißenfels

Montag von 08:30 bis 11:30 Uhr und
von 13:00 bis 15:30 Uhr
Dienstag von 08:30 bis 11:30 Uhr und
von 13:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch von 08:30 bis 11:30 Uhr und
von 13:00 bis 15:30 Uhr
Donnerstag von 08:30 bis 11:30 Uhr und
von 13:00 bis 15:30 Uhr
Freitag und vor
gesetzlichen
Feiertagen von 08:30 bis 12:30 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen
Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) zu erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Firma Baufeld-Chemie GmbH, Betriebsstätte
Leuna in 06237 Leuna auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der
Wertstoffrückgewinnungsanlage Leuna in 06237
Leuna, Landkreis Saalekreis**

Die Firma Baufeld-Chemie GmbH, Betriebsstätte Leuna in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 27.11.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Wertstoffrückgewinnungsanlage Leuna

hier: Integration des Abwassertanklagers in die Wertstoffrückgewinnungsanlage

auf dem Grundstück in **06237 Leuna,**

Gemarkung: **Leuna,**
Flur: **21,**
Flurstück: **298.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über
die Entscheidung zum Antrag der Germania
Windpark GmbH & Co. KG in 48431 Rheine auf
Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 6 und
19 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Errichtung und zum Betrieb von
3 Windkraftanlagen in 39343 Groß Santerleben,
Landkreis Börde**

Auf Antrag wird der Germania Windpark GmbH & Co. KG in 48431 Rheine die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 6 und 19 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb der

**3 Windkraftanlagen
des Typs GE 2,5 xl, Nabenhöhe 100 m, Rotor-
durchmesser 100 m, Gesamthöhe 150 m
Leistung 2,5 MW je Anlage,**

(Anlage nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39343 Groß Santerleben,**

Gemarkung: **Groß Santerleben,**
Flur: **3,**
Flurstücke: **31/5; 31/6 A; 871;**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt. Des Weiteren wurde auf Antrag die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

19.05.2010 bis einschließlich 01.06.2010

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Gemeinde Hohe Börde

Zentrale des Dienstgebäudes (Erdgeschoß)
Bördestr. 8
39167 Hohe Börde
OT Irxleben

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 18:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg zu erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma Agrargesellschaft Mittelhausen mbH in 06542 Mittelhausen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Ferkelaufzucht- und Schweinemastanlage in 06542 Mittelhausen, Landkreis Mansfeld-Südharz

Die Firma Agrargesellschaft Mittelhausen mbH in 06542 Mittelhausen beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Ferkelaufzucht- und Schweinemastanlage durch Kapazitätserhöhung auf 7.068 Ferkelplätze und 5.520 Mastschweineplätze sowie Errichtung und Betrieb eines mit Biogas betriebenen BHKW

(Anlagen nach Nr. 7.1i und Nr. 7.1g Spalte 1 sowie Nr. 1.4 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf Grundstücken in **06542 Mittelhausen**,

Gemarkung: **Mittelhausen**,
Flur: **5**,
Flurstücke: **7/5, 7/8, 7/14**.

Das Vorhaben wurde am **24.02.2010** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am **03.06.2010** stattfindet.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Gemeinderaum
Siedlerstraße 118
06542 Mittelhausen**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die Planfeststellung für die Herstellung von Gewässern infolge Flutung und Vorflutanbindung des Tagebaurestlochkomplexes Goitsche Abschnitt - Holzweißiger Restlöcher und Restloch Rösa auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt in der Gemeinde Pouch, der Stadt Sandersdorf-Brehna mit Ortsteil Petersroda und der Stadt Bitterfeld-Wolfen mit Ortsteil Holzweißig im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 23.02.2010 (AZ: 404.1.5-62213-01-14/06) ist der Plan der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH als Träger für das o. g. Vorhaben festgestellt worden.

Das Vorhaben dient der Herstellung von Gewässern infolge Flutung und Vorflutanbindung des Tagebaurestlochkomplexes Goitsche Abschnitt - Holzweißiger Restlöcher und Restloch Rösa auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt in der Gemeinde Pouch, der Stadt Sandersdorf-Brehna mit Ortsteil (OT) Petersroda und der Stadt Bitterfeld-Wolfen mit OT Holzweißig im Landkreis (LK) Anhalt-Bitterfeld (ABI) bestehend aus den einzelnen Vorhaben:

A. Herstellung der Tagebauseen durch Flutung der Restlöcher

- A.1. Holzweißig-Ost;
- A.2. 1035 (auch Absetzer genannt)
- A.3. Kohlebahnausfahrt (Restloch Brikettfabrik)
- A.4. Paupitzsch
- A.5. Innenkippenzufahrt
- A.6. Rösa

B. Herstellung der Verbindungsgräben zwischen den Restlöchern

- B.1. Verbindungsgraben 1 zwischen der Vernäsungsfläche Petersroda und dem RL Innenkippenzufahrt
- B.2. Verbindungsgrabens 2 zwischen dem RL Innenkippenzufahrt und dem RL Paupitzsch
- B.3. Verbindungsgrabens 5 zwischen dem RL 1035 und dem Goitsche-Hauptsee
- B.4. Verbindungsgraben 4 zwischen dem RL Paupitzsch und dem RL 1035
- B.5. Verbindungsgraben zwischen dem RL Rösa und dem Goitsche-Hauptsee .

Der Planfeststellungsbeschluss erging unter allgemeinen Nebenbestimmungen zu Unterrichts- und Beteiligungspflichten sowie speziellen Nebenbestimmungen zu den einzelnen Vorhabensteilen. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle im Rahmen des Anhörungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen und über die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen entschieden worden.

Der Plan für das o. g. Vorhaben wird so, wie in den unter Teil A, Kapitel I. Punkt 3 aufgeführten Planunterlagen angegeben und unter Berücksichtigung der unter Teil A, Kapitel II. erteilten Genehmigungen/Zustimmungen sowie der unter Teil A, Kapitel III. verfügbaren Auflagen und Bedingungen festgestellt.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 23.02.2010 (AZ: 404.1.5-62213-01-14/06) kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem

**Verwaltungsgericht Halle
Thüringer Str. 16
06112 Halle (Saale)**

erhoben werden. Die Klage wäre gegen das Landesverwaltungsamt zu richten. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische

Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses vom 23.02.2010 mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen liegen

1. in der Zeit vom **11.06.2010 bis 24.06.2010** im

**Verwaltungssitz der Stadt Bitterfeld-Wolfen
Ortsteil Bitterfeld
Markt 7
06749 Bitterfeld-Wolfen**

während der Dienststunden

- Montag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Dienstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist, die am **24.06.2010** endet, gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

2. in der Zeit vom **04.08.2010 bis 17.08.2010** im

**Verwaltungsgebäude der
Gemeinde Muldestausee,
Ortsteil Pouch
Neuwerk 3
06774 Muldestausee**

während der Dienststunden

- Montag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
- Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist, die am **17.08.2010** endet, gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

3. in der Zeit vom **10.09.2010 bis 23.09.2010** im

**Rathaus der Stadt Sandersdorf-Brehna
Bahnhofstraße 02
06792 Sandersdorf-Brehna**

während der Dienststunden

- Montag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
- Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist, die am **23.09.2010** endet, gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den vom Vorhaben Betroffenen und von denjenigen, die gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Referat Wasser, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle angefordert werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wasser zur Unterbleibung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben "Anlage einer Grabenaufweitung und Rückbau von Überfahrten im Bereich des Neuen Dammes/ Steimker Graben, Steimker Drömling"**

Der Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt, Bahnhofstraße 32, 39646 Oebisfelde, hat mit Schreiben vom 04.09.2009 das Vorhaben "Anlage einer Grabenaufweitung und Rückbau von Überfahrten im Bereich des Neuen Dammes/ Steimker Graben, Steimker Drömling" angezeigt.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) wird hiermit bekannt gemacht, dass die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3b bis 3c UVPG für das o. g. Vorhaben ergeben hat, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Wasser, im Dienstgebäude in der Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) als zuständige Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wasser zur Unterbleibung einer
Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben
"Anlage einer Flachwasserzone am Dolchaugraben, Steimker Drömling im Naturpark Drömling"**

Der Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt, Bahnhofstraße 32, 39646 Oebisfelde, hat mit Schreiben vom 04.09.2009 das Vorhaben "Anlage einer Flachwasserzone am Dolchaugraben, Steimker Drömling im Naturpark Drömling" angezeigt.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) wird hiermit bekannt gemacht, dass die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3b bis 3c UVPG für das o. g.

Vorhaben ergeben hat, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Wasser, im Dienstgebäude in der Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) als zuständige Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wasser zur Unterbleibung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben
"Anlage eines Kleingewässers, Hopfenhorst im Naturpark Drömling"**

Der Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt, Bahnhofstraße 32, 39646 Oebisfelde, hat mit Schreiben vom 04.09.2009 das Vorhaben "Anlage eines Kleingewässers, Hopfenhorst im Naturpark Drömling" angezeigt.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) wird hiermit bekannt gemacht, dass die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3b bis 3c UVPG für das o. g. Vorhaben ergeben hat, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Wasser, im Dienstgebäude in der Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) als zuständige Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wasser zum Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für die 2. Planänderung zum
Planfeststellungsbeschluss für die
Kiessandgewinnung
Ostrau-Mösthinsdorf vom 14.06.2002,
Saalekreis**

Die GP Günter Papenburg AG, Betriebsteil Halle, Berliner Straße 239, 06112 Halle (Saale), hat die 2. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss für die Kiessandgewinnung Ostrau-Mösthinsdorf vom 14.06.2002 angezeigt.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Prüfung gemäß § 3 a i. V. m. § 3 e UVPG für das o. g. Vorhaben ergeben hat, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Nach der gemäß § 3 e UVPG durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles sind durch die Planänderung des oben genannten Vorhabens keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Wasser, im Dienstgebäude Halle, Dessauer Str. 70, als zuständiger Planfeststellungsbehörde eingesehen werden. Der Termin für eine Einsichtnahme ist rechtzeitig mit dem Referat Wasser abzustimmen.

D. Sonstige Dienststellen

**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Barleben über die 10. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 15 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich „Ortskern“ der Gemeinde
Barleben / Ortschaft Barleben;
Frühzeitige Bürgerbeteiligung
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Wie bereits im Rahmen der Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss informiert wurde, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.10.2008 den Aufstellungsbeschluss zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich „Ortskern“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben gefasst; die Planungsziele wurden dargelegt.

Hierzu findet nunmehr die frühzeitige Bürgerbeteiligung im Rahmen einer Bürgerversammlung am **25.05.2010**, beginnend um **17:00 Uhr** im **Wintergarten der Gemeinde Barleben**, Ernst-Thälmann-Straße 22 in 39179 Barleben, statt. Die öffentliche Vorstellung wird durch das Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung, Abendstraße 14a in Irxleben vorgenommen. Es erfolgt eine Unterrichtung der Bürger über die Ziele und Zwecke der 10. Änderung.

Den Bürgern wird anschließend Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Hiermit werden alle interessierten Bürger, Verbände und Vereine zur Bürgerbeteiligung eingeladen.

Barleben, 26.04.2010

Keindorff

Siegel

**Öffentliche Bekanntmachung
des Landesamtes für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt, Dezernat 12, zum Antrag nach § 4
BlmSchG i. V. m. § 8 a BlmSchG der Firma GTS
Grube Teutschenthal Sicherungs GmbH & Co. KG,
Straße der Einheit 9 in 06179 Teutschenthal für die
Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die der
Herstellung von pumpfähigen Versatzmaterialien
aus überwiegend gefährlichen Abfällen zur
Hohraumsicherung dienen**

Die Firma GTS Grube Teutschenthal Sicherungs GmbH & Co. KG, Straße der Einheit 9 in 06179 Teutschenthal beantragte am 5. Februar 2010 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) sowie die Zulassung des vorzeitigen Beginns zum Errichten der Anlage gemäß § 8 a BlmSchG für eine

Anlage zum Lagern und Behandeln von Abfällen

auf dem Betriebsgelände der GTS Grube Teutschenthal Sicherungs GmbH & Co. KG, Zscherbener Straße 9 in 06179 Angersdorf.

Die beantragte Genehmigung umfasst insbesondere:

- a) die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung gefährlicher Abfälle durch Vermengung oder Vermischung sowie Konditionierung mit einer Durchsatzleistung von 50 t/h;
- b) die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Lagerkapazität von 2.040 t.

Bei den zum Einsatz kommenden Abfällen handelt es sich überwiegend um gefährliche Abfälle.

(Anlagen nach den Nummern 8.11 aa Spalte 1 und 8.12 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV)

Standort:

Gemarkung: **Angersdorf**

Flur: **3**

Flurstücke: **75/13, 75/15, 75/21, 75/22, 75/23
und 75/24**

Gleichzeitig wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BlmSchG gestellt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

26. Mai 2010 bis einschließlich 25. Juni 2010

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Landesamt für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt
Dezernat 17, Raum 313,
Köthener Straße 38
in 06118 Halle (Saale)**

Montag bis Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

2. Gemeindeverwaltung Teutschenthal

Raum 113,
Am Busch 19
in 06179 Teutschenthal

Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag und Mittwoch nach Vereinbarung

3. Gemeinde Angersdorf

Lauchstädter Straße 47
in 06179 Angersdorf

Dienstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag 10:00 Uhr bis 14:30 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich

9. Juli 2010

schriftlich bei den vorgenannten Behörden erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem öffentlichen Erörterungstermin mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert.

Erörterungstermin: **29. Juli 2010; gegebenenfalls Fortführung am 30. Juli 2010**
Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Sozialgebäude der GTS GmbH & Co. KG, Zscherbener Straße 9 06179 Angersdorf**

Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er

nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag
gez. Poschwald

**Öffentliche Bekanntmachung
des Landesamtes für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt, Dezernat 14 über die Aufhebung
einer Bewilligung – Nr. IV-A-a-3/92**

Gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 Bundesberggesetz (BBergG) wird das im Sinne einer Bewilligung gemäß § 8 BBergG bestätigte aufrechterhaltene Gewinnungsrecht

Nr.: **IV-A-a-3/92**

im Bewilligungsfeld **„Mühlbeck“**

für den bergfreien
Bodenschatz **Bernstein**

im Landkreis **Anhalt - Bitterfeld**

auf Antrag vom 21.12.2009 der Firma Lausitzer- und Mitteldeutsche Bergbau Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), Knappenstraße 1 in 01968 Senftenberg, aufgehoben.

Alle im Zusammenhang mit dem Gewinnungsrecht ausgestellten Urkunden sowie die Lagerisse werden mit Erlöschen der Bewilligung ungültig.

Die Grenzen der aufgehobenen Bewilligung sind im LAGB Sachsen – Anhalt einsehbar.

Mit der Bekanntgabe der Aufhebung erlischt die Bewilligung in vollem Umfang.

Landesamt für Geologie und Bergwesen
Halle, den 23.04.2010

Im Auftrag


Rappsilber



**Öffentliche Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg
über die Einladung zur Sitzung der Regionalver-
sammlung des Zweckverbandes „Regionale Pla-
nungsgemeinschaft Magdeburg“ am 02.06.2010**

Die nächste Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ findet am 02.06.2010 um 16:30 Uhr im Ratssaal der Landeshauptstadt Magdeburg, Alter Markt 6 in 39104 Magdeburg zu folgender Tagesordnung statt:

**Tagesordnung der Regionalversammlung am
02.06.2010**

I. Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 3 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 03.03.2010
- TOP 4 Zielabweichungsverfahren Stadt Aschersleben
- TOP 5 Bericht des Vorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes
- TOP 6 Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

gez.: Dr. Lutz Trümper
Vorsitzender

**Öffentliche Bekanntmachung
des Regionalen Planungsverbandes Westsachsen
zur erneuten Anhörung und Auslegung des
Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes
Schleenhain mit integrierter Teilfortschreibung des
Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan
Tagebau Haselbach nach § 6 Abs. 4 SächsLPIG
infolge von Änderungen und Ergänzungen im
Ergebnis der Durchführung des Beteiligungs- und
Anhörungsverfahrens mit öffentlicher Auslegung
nach § 6 Abs. 2 SächsLPIG
im Zuge der laufenden Neuaufstellung
vom 7. Mai 2010**

Im Zuge der Neuaufstellung des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain mit integrierter Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach wurde gemäß der Bekanntmachungen vom 26. August 2008 (Ende der Äußerungsfrist am 17. November 2008) und vom 24. Juli 2009 (Ende der Äußerungsfrist am 9. Oktober 2009 – Wiederholung einzelner Offenlegungsschritte) das Beteiligungs- und Anhörungsverfahren mit öffentlicher Auslegung nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPIG) vom 14. Dezember 2001 (Sächs-GVBl. S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates

Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102), durchgeführt. Nach Durchführung der Erörterungsverhandlungen des Braunkohlenaussschusses am 25. März 2009 und am 25. November 2009 (jeweils in Neukieritzsch) stellte die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 23. April 2010 mit Beschluss Nummer V/VV 07/03/2010 fest, dass Änderungen und Ergänzungen am Planentwurf in der Fassung vom 8. August 2008 mit erneutem Auslegungsbedarf erforderlich sind.

Nach § 6 Abs. 4 SächsLPIG Satz 1 ist bei Änderungen und Ergänzungen des Planentwurfs eine erneute Auslegung nach § 6 Abs. 2 SächsLPIG vorzunehmen. Nach § 6 Abs. 4 SächsLPIG Satz 2 können Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden. Das Verfahren wird nach § 28 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. Jahrgang 2008 Teil I Nr. 65 S. 2986) nach den bis zum 29. Juni 2009 geltenden gesetzlichen Regelungen des Landes (Sächs-LPIG) abgeschlossen.

Zur Nachvollziehbarkeit der vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen im Kontext zum Gesamtplan werden Ergänzungsblätter gegenüber der Planfassung vom 8. August 2008 offen gelegt, wobei an den Auslegungsstellen sowie auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes Westsachsen für die Dauer der Anhörung und Auslegung darüber hinaus der vollständige Planentwurf mit seiner Begründung sowie dem Umweltbericht (einschließlich Fachprüfung Artenschutz) als gesondertem Teil der Begründung zur Verfügung steht.

Die Offenlegung erfolgt für die Dauer eines Monats bei der Landesdirektion Leipzig als höhere Raumordnungsbehörde, dem Landkreis Leipzig, der Kreisfreien Stadt Leipzig und dem Regionalen Planungsverband Westsachsen sowie durch Einstellung in das Internet. Da Teile des Burgenlandkreises im Land Sachsen-Anhalt durch den Untersuchungsrahmen der SUP berührt werden, erfolgt aus Gleichbehandlungsgründen eine adäquate öffentliche Auslegung auch beim Landesverwaltungsamt Halle als Raumordnungsbehörde, beim Burgenlandkreis und bei der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle.

Orte und Dauer der Auslegung werden hiermit in analoger Anwendung von § 7 Abs. 4 des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG) in der Fassung vom 28. April 1998 (GVBl. LSA, S. 255), zuletzt geändert am 19. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 466), öffentlich bekannt gemacht.

Die geänderten bzw. ergänzten Teile des Plans, der Beteiligungsentwurf des Braunkohlenplanes in der Fassung vom 8. August 2008 mit der Begründung sowie dem Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung liegen nach dieser Bekanntmachung

**von Montag, dem 7. Juni 2010 bis
einschließlich Freitag, dem 09. Juli 2010**

in den nachfolgend genannten Dienststellen zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann zu den angegebenen Zeiten öffentlich aus:

Landesverwaltungsamt Halle (Saale)

Referat 309, Zimmer D3.11
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06612 Halle (Saale)
Montag 09:00-15:00 Uhr
Dienstag 09:00-15:00 Uhr
Mittwoch 09:00-15:00 Uhr
Donnerstag 09:00-15:00 Uhr
Freitag 09:00-12:00 Uhr

Landratsamt des Burgenlandkreises

Außenstelle Weißenfels, Bauordnungsamt
Zimmer 111
Am Stadtpark 6, 06667 Weißenfels
Montag 08:30-11:30, 13:00-15:00 Uhr
Dienstag 08:30-11:30, 13:00-20:00 Uhr
Mittwoch 08:30-11:30, 13:00-15:00 Uhr
Donnerstag 08:30-11:30, 13:00-15:00 Uhr
Freitag 08:30-11:30 Uhr

Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Geschäftsstelle, Zimmer 211
Willi-Brundert-Straße 4, 06132 Halle (Saale)
Montag 09:00-12:00, 13:00-15:00 Uhr
Dienstag 09:00-12:00, 13:00-15:00 Uhr
Mittwoch 09:00-12:00, 13:00-15:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00, 13:00-15:00 Uhr
Freitag 09:00-12:00 Uhr

Darüber hinaus liegen die Unterlagen beim verfahrensführenden Verband öffentlich aus, an den auch alle fachlichen Nachfragen im Ergebnis von Einsichtnahmen zu richten sind:

Regionaler Planungsverband Westsachsen

Regionale Planungsstelle
Haus A8, Zimmer 132
Bautzner Straße 67, 04347 Leipzig
Montag 09:00-11:30 und 13:00-16:00 Uhr
Dienstag 09:00-11:30 und 13:00-18:00 Uhr
Mittwoch 09:00-11:30 und 13:00-16:00 Uhr
Donnerstag 09:00-11:30 und 13:00-16:00 Uhr
Freitag 09:00-11:30 Uhr

Zusätzlich stehen die oben genannten Unterlagen im für die Anhörung und Auslegung angegebenen Zeitraum auf der Homepage des Regionalen Planungsverbands Westsachsen zum Download zur Verfügung. Die Internetadresse lautet wie folgt:

www.rpv-west Sachsen.de

Es wird gemäß § 8 Abs. 1 SächsLPIG ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für das Beteiligungs- und Anhörungsverfahren mit öffentlicher Auslegung nach § 6 Abs. 2 SächsLPIG ausschließlich die bei den oben genannten Dienststellen ausliegende gedruckte Planfassung maßgeblich ist. Die Version auf der Homepage des Regionalen Planungsverbands Westsachsen bildet lediglich ein zusätzliches Informationsangebot.

Jedermann kann seine Anregungen und Bedenken gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 SächsLPIG innerhalb der Frist

**von Montag, dem 7. Juni 2010
bis einschließlich Freitag, dem 23. Juli 2010
(Ende der Äußerungsfrist)**

an die Postanschrift

Regionaler Planungsverband Westsachsen
Regionale Planungsstelle
Bautzner Straße 67
04347 Leipzig

sowie per E-Mail an die elektronische Postadresse

thieme@rpv-west Sachsen.de

schriftlich übermitteln oder zur Niederschrift beim Regionalen Planungsverband Westsachsen in der Regionalen Planungsstelle, Bautzner Straße 67, Haus A8, 04347 Leipzig zu den oben genannten Sprechzeiten vorbringen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Regionale Planungsverband Westsachsen keinen Zugang für elektronisch signierte und verschlüsselte elektronische Dokumente eröffnet hat.

Soweit Bedenken und Anregungen zu den geänderten bzw. ergänzten Bestandteilen des Planentwurfs vorgebracht werden, sind diese unter konkreter Benennung der entsprechenden Planpassagen hinreichend zu begründen. Nur dadurch kann eine sachgerechte Zuordnung, Prüfung und Abwägung der vorgetragenen Sachverhalte gewährleistet werden.

Die fachlichen Grundlagen für den Umweltbericht in Form von Fachgutachten können nach Anmeldung in der Regionalen Planungsstelle des Regionalen Planungsverbands Westsachsen, Bautzener Straße 67, 04347 Leipzig, zu den oben genannten Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der erneuten Offenlegung nur solche Änderungen und Ergänzungen am Planentwurf angezeigt werden, die in regionalplanerische Festlegungen in textlicher bzw. zeichnerischer Form materiell eingreifen. Darüber hinaus werden in den Satzungsentwurf des Plans eine Vielzahl von Anregungen einfließen, die insbesondere Richtigstellungen, Begründungsergänzungen und redaktionelle Klarstellungen umfassen und damit einer Neuanhörung bzw. -auslegung nicht bedürfen. Insofern erlaubt die Offenlegung der geänderten bzw. ergänzten Planbestandteile ausdrücklich keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Umfang der Berücksichtigung von in das Beteiligungs- und Anhörungsverfahren mit öffentlicher Auslegung nach § 6 Abs. 2 SächsLPIG eingebrachten Anregungen und Bedenken. Eine einwenderbezogene Offenlegung der Gesamtabwägung erfolgt nach der abschließenden Beschlussfassung der Verbandsversammlung zum Plan (Satzungsbeschluss).

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, werden nicht erstattet.

Leipzig, 7. Mai 2010

**Regionaler Planungsverband Westsachsen
Dr. Gerhard Gey
Verbandsvorsitzender**
